STADTWERK DITZINGEN

energie für die region

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

1 Baukostenzuschuss (BKZ) 2
2 Netzanschlusskosten 2
2.1 Neuanschluss Kabel 2
2.2 Eigenleistung 3
2.3 Neuanschluss Freileitung 3
2.4 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses 3
2.4.1 Kabelnetz 3
2.4.2 Freileitungsnetz 4
2.5 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA) 4
2.6 Netzanschlüsse nach Aufwand 4
2.7 Zusatzaufwendungen 4
2.8 Mehraufwand wegen abweichender Angaben 4
3 Zusätzliche Anfahrt 4
4 Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen 5
5 Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses 5
6 Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie 5
7 Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV 5
8 Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Zählerwechsel 5
9 Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV 6
10 Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr 6
11 Steuern und Abgaben 6
12 Bauabzugssteuer 6
13 Gültigkeit 6
14 Abschlagszahlung, Vorauszahlung 7
15 Rechnungsänderung 7
16 „Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“ 7
17 Inkrafttreten 7

1 Baukostenzuschuss (BKZ)

1.1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlusssicherung von:

Netzanschlusssicherung	**Preis [EUR]**
3 x 25 A (16kW)	0,00
3 x 35 A (22kW)	0,00
3 x 50 A (30 kW)	0,00
3 x 63 A (39 kW)	360,00
3 x 80 A (50 kW)	800,00
3 x 100 A (62 kW)	1.280,00
3 x 125 A (78 kW)	1.920,00
3 x 160 A (100 kW)	2.800,00
3 x 200 A (125 kW)	3.800,00
2 x 3 x 125 A (156 kW)	5.040,00

Gemäß § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlusssicherung ist der BKZ zu erfragen.

1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

1.3 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

2 Netzanschlusskosten

2.1 Neuanschluss Kabel

		Preis [EUR]
Kabelanschluss 4x 35mm² mit einer Anschlusslänge von 5 m, gemessen vom Anschlusskabel aus, bis maximal zur Kundengrundstücksgrenze Die Anschlusskosten enthalten: - Aufwendungen für den Anschluss an das Niederspannungsversorgungsnetz auf öffentlichen Grund - Kabelverlegung von max. 5 m - Lieferung, Montage und Anschluss des Hausanschlusskasten, inkl. Absicherung	Pauschal	1.620,00
Verlegung des Anschlusskabels im öffentlichen Grund bei Leitungslängen > 5 m, inkl. Tiefbau	Pro Meter	90,00
Verlegung des Anschlusskabels auf privatem Grund, inkl. Tiefbau	Pro Meter	90,00
Verlegung des Anschlusskabels auf privatem Grund, ohne Tiefbau Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens inkl.	Pro Meter	35,00

Sandbeistellung und Verdichten. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.		
Vorstreckung eines Kabelanschluss 4x 35mm² mit einer Anschlusslänge von 5 m, gemessen vom Anschlusskabel aus, bis maximal zur Kundengrundstücksgrenze Die Anschlusskosten enthalten: - Aufwendungen für den Anschluss an das Niederspannungsversorgungsnetz auf öffentlichen Grund - Kabelverlegung von max. 5 m	Pauschal	1.420,00
Anschluss eines vorgestreckten Kabels 4x 35mm² Die Anschlusskosten enthalten: - Aufwendungen für den Anschluss an das bestehende vorgestreckte Niederspannungsversorgungsnetz an der Kundengrundstücksgrenze - Lieferung, Montage und Anschluss des Hausanschlusskasten, inkl. Absicherung	Pauschal	385,00
Verlegung des Anschlusskabels auf privatem Grund, inkl. Tiefbau	Pro Meter	90,00
Verlegung des Anschlusskabels auf privatem Grund, ohne Tiefbau Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens inkl. Sandbeistellung und Verdichten. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.	Pro Meter	35,00

2.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den technischen und terminlichen Vorgaben der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3 Neuanschluss Freileitung

	Preis [EUR]
Freileitungsnetzanschluss bis 50 A	1.250,00

2.4 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

2.4.1 Kabelnetz

Ausgeführte Arbeiten	**Preis [EUR]**
Abtrennen eines bestehenden Netzanschlusses an der Kundengrundstücksgrenze mit Tiefbau	1.077,00
Abtrennen eines bestehenden Netzanschlusses an der Kundengrundstücksgrenze ohne Tiefbau	365,00
Hausanschlusskasten auswechseln (bis Absicherungsgröße 50A)	300,00

2.4.2 Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Abbau eines Dachständers	540,00
Abtrennung eines Freileitungsanschlusses von der Versorgung, Dachständer bleibt bestehen	440,00
Wiederherstellen eines Netzanschlusses bis 50 A	1.250,00
Versetzen eines Dachständers	1.690,00
Dachständer verwahren	200,00
Dachständer verwahren (ohne zusätzliche Anfahrt)	105,00
Hausanschlusskasten (Freileitung) auswechseln ggf. mit gleichzeitiger nachträglicher Abdichtung Dachständerrohr gegen Kondenswasser	905,00
Vorübergehendes Isolieren der Freileitung (Montage & Demontage)	350,00
Austausch nicht isolierter Freileitung gegen isolierte Freileitung (zwischen zwei Stützpunkten)	2.535,00
Dachanker versetzen	350,00

2.5 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Freileitungsanschluss	605,00
Kabelanschluss (ohne Tiefbau)	350,00
Zuschlagsposition Tiefbau	670,00
Anschluss vvA - nur Zählermontage	155,00

2.6 Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

2.7 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG, die ihr entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht. Wünscht der Anschlussnehmer, dass Dritte den von der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG erstellten Kabelgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 3 sowie eine Pauschale von 530,00 € für sonstige Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

2.8 Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
z. B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Anschlussnehmer	255,00

3 Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG eine Pauschale von 95,00 EUR.

4 Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

5 Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG nicht zu vertreten sind, z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt oder Störungen, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

6 Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromliefervertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

7 Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Ausgeführte Arbeiten	**Preis [EUR]**
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	95,00
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	95,00
Sicherungswechsel	105,00
Bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	365,00

8 Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Zählerwechsel

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, hat der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z.B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) kostenlos.

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Der

Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) ist berechtigt, für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, eine Pauschale von 95 Euro zu berechnen.

9 Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Ausgeführte Arbeiten	**Preis [EUR]**
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	10,00
Für jeden Auftrag eines Beauftragten des Netzbetreibers	
auf Grund sonstiger Veranlassung des Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	95,00 *
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug[1]	46,00 *
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung [1]	61,00 *
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung [1]	61,00
Bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	167,00

Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 9) entstanden ist.

10 Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

11 Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten - jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

12 Bauabzugssteuer

Die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigefügt.

13 Gültigkeit

Die Kostenpauschalen Ziffer 2, 7 und 9 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo - Do 08:00 - 16:00 Uhr und Fr 08:00 – 12:00 Uhr- sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt, erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.9. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale "Zahlungsaufforderung (Mahnung)".

[1] Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

14 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

15 Rechnungsänderung

Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG eine Pauschale in Höhe von 55,00 [EUR], zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

16 „Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz"

Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstrasse 133
10117 Berlin
Tel.: 030/2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

17 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2020 in Kraft.